



Stadt Walldorf  
Herrn Bürgermeister Matthias Renschler  
Herrn Ersten Beigeordneten Otto Steinmann  
Nußlocher Straße 45  
69190 Walldorf

13.01.2024

Sehr geehrter Herr Renschler,  
sehr geehrter Herr Steinmann,

wie in der Ausschuss-Sitzung am 12.12.2023 vereinbart erhalten Sie unsere  
Änderungsvorschläge und Hinweise zum vorliegenden Entwurf einer  
**Plakatierungssatzung.**

Die Plakatierungssatzung soll, so wie sie von der Verwaltung vorgeschlagen ist, einerseits für private und gewerbliche Werbung und andererseits für die Werbung vor öffentlichen Wahlen Richtschnur werden. Die Lesbarkeit ist wegen der Ausnahmeregelungen extrem schwierig. Das macht der im TUP+V vorgelegte Entwurf einer (allgemeinen) Plakatierungssatzung ganz deutlich. Eine Satzung oder Verordnung, die in wichtigen Punkten von Ausnahmen „lebt“, ist für uns deshalb grundsätzlich nicht akzeptabel. Wir schlagen deshalb vor, eine separate Satzung für die „**Plakatierung vor öffentlichen Wahlen**“ aufzustellen.

Wir sprechen bewusst von „Plakatierung vor öffentlichen Wahlen“ und nicht von „Wahlkampf“.

Dem vorgelegte Entwurf einer (allgemeinen) Plakatierungssatzung können wir bis auf §11 (3) zustimmen. Hier wird vorgeschlagen: ... *die mit einer Geldbuße geahndet werden können.* ... Wir schlagen vor, **können** zu streichen und jede Zuwiderhandlung zu verfolgen und ahnden. (Vorschlag: die Arbeitsstunden der Abnahme der widerrechtlich gehängten Plakate in Rechnung stellen.)

Als Grundlage einer Satzung „**Plakatierung vor öffentlichen Wahlen**“, sehen wir den vorliegenden Entwurf der allgemeinen Plakatierungssatzung mit folgenden Änderungen:

§2 (1): Vorschlag: *Vor öffentlichen Wahlen darf jede anerkannte Partei, Bewerber/in, Wählervereinigung oder Gruppierung an höchstens 80 (100?) **Standorten** Plakate aufstellen / aufhängen.*

Die SPD kann mit 80 Standorten mitgehen, wenn geregelt ist, wie man mit Vandalismus umgeht.

§2 (2) entfällt

Anpacken für Walldorf

§3 (1): Ergänzung: *An Litfaßsäulen und Werbetafeln darf jede anerkannte Partei, Bewerber/in, Wählervereinigung oder Gruppierung maximal 2 Plakate kleben.*

§3 (2): Nur auf Verbot der Plakatierung auf Kreisverkehrsplätzen und an Brücken hinweisen. (und evtl. darauf hinweisen, dass die Drehscheibe kein Kreisverkehrsplatz ist)

§5 (2): ändern in: *die in §2 (1) genannten Zahlen gelten inklusive aller gestellter Plakate.*

§6 (2): bei ... frühestens 6 Wochen vor dem Wahltermin ... darf (und wird auch!) das Aufhängen der Plakate ab Sonntagmorgen um 0 Uhr beginnen. Wir beantragen das Aufhängen bereits an dem Vortag ab 15 Uhr zu erlauben.

§7 (5): **Kreuzungsbereiche** sind von Plakatierungen freizuhalten; ...

Frage: was ist mit Einmündungen?

... dabei ist ... ein Abstand von fünfzehn Metern zur Kreuzung einzuhalten.

Frage: von wo? 15 m von der Mitte der Kreuzung? Wenn von den Straßenbiegungen verlieren wir über den Daumen 30-40 Standorte! Aber auch von der Mitte der Kreuzung gibt es viele Standorte, die dann wegfallen. Es reicht doch "nicht an Verkehrsschildern" (Schilder mit Straßennamen sind KEINE Verkehrsschilder!) und "nicht sichtbehindernd".

... entfernt und **vernichtet**. Frage: warum muss das gleich vernichtet werden?

§7 (6): streichen

§7 (7): streichen (sonst fallen sehr viele Standorte weg)

§11 (3) siehe allgemeine Plakatierungssatzung: ... *die mit einer Geldbuße geahndet werden können.* ...

Wir schlagen vor, **können** zu streichen und jede Zuwiderhandlung zu verfolgen und ahnden. (Vorschlag: die Arbeitsstunden der Abnahme der widerrechtlich gehängten Plakate in Rechnung stellen.)

#### Fragen:

zu §2 (1): es gibt am 9.6.2024 3 Wahlen, dürfen die Parteien dann 240 Plakate stellen?

Zu §2 (3 und 4): Heißt das, wir müssen bis zum 7. April Antrag auf Plakatierung stellen ) analog §1 (2)??

#### Hinweis:

Aus KOMMUNAL vom 11. AUGUST 2021):

Viele Kommunen haben in ihren Satzungen inzwischen eine Höchstmenge an Plakaten definiert, die pro Partei oder Wählervereinigung gehängt werden darf. Diese Regelung ist rechtlich umstritten, zumal sie gerade in Flächenkommunen kaum nachzählbar ist. Und die Begrenzung gilt unter Juristen auch insgesamt im Zusammenhang mit der Meinungsfreiheit als "schwierig".

Grundsätzlich darf laut Gesetz überall gehängt werden. Das regelt Artikel 5 Absatz 1 des Grundgesetzes, spricht das Recht auf Meinungsfreiheit. Doch das gilt nicht für jeden Ort, ähnlich wie eine Demo eine festgelegte Route hat, gilt das auch für Wahlplakate. Weitere wichtige Rechtsgrundlagen bilden Artikel 5 Absatz 3 (Kunstfreiheit) und der Artikel 21 (Parteienprivileg).

#### Außerdem:

Die neue **Polizeiverordnung** hat der Ausschuss zwar schon mehrheitlich als Empfehlung an den Gemeinderat beschlossen, offen sind aber noch folgende Definitionen, von denen wir eine Genehmigung im Gemeinderat abhängig machen:

§5 (1): ... *nach Einbruch der Dunkelheit* ...

§8: ... *zu einer Belastung der Umwelt kommen* **könnte** ...

Zur Änderung der **Räum- und Streupflichtsatzung** möchten wir auf folgendes hinweisen:

In § 4 *Umfang der Reinigungspflicht* heißt es:

(1) Die Reinigung der in § 3 genannten Flächen erstreckt sich vor allem auf die Beseitigung von Schmutz, Unrat, Unkraut und Laub. Die Reinigungspflicht bestimmt sich nach den Bedürfnissen des Verkehrs und der öffentlichen Ordnung. **Die Reinigung erstreckt sich auch auf die unbefestigten Flächen um die im Gehwegbereich stehenden Straßenbäume.**

Zur Ergänzung von Satz 3:

In der Vergangenheit hat die Problematik der Straßenbäume zu großen Irritationen bei den betroffenen Anwohnerinnen und Anwohnern ausgelöst.

Die Bäume gehören der Stadt. Da ist es unzumutbar, dass die Anwohnerinnen und Anwohner **auch** noch das Laub auf den unbefestigten Flächen entfernen müssen.

Die Ergänzung bitten wir zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen

# Manfred Zuber

Manfred Zuber, Vorsitzender